

**Fachprüfungsordnung
für das bildungswissenschaftliche Studium
im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 07. März 2023**

(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 133 / Nr. 23)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung vom 13.06.2022 (Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 345 / Nr. 81), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
 - § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungen/Modulen
 - § 6 Besondere Bestimmungen für das Eignungs- und Orientierungspraktikum
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8a Übergangsbestimmungen
 - § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im bildungswissenschaftlichen Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

**Ziele des Studiums/
Kompetenzziele der Module**

- (1) Allgemeine Studienziele sind
- die Vermittlung der für das Lehramt grundlegenden Inhalte der Bildungswissenschaften in ihren Bezugsdisziplinen Erziehungswissenschaft, Soziologie und der daraus resultierenden transdisziplinären Sichtweisen.
 - der Erwerb eines umfassenden grundlegenden theoretisch-methodischen Verständnisses von schul- und unterrichtsbezogenen Themen in Orientierung an den zentralen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen der Bezugsdisziplinen.
 - ein grundlegendes Verständnis von Bildungs-, Lern- und Erziehungsprozessen und die Befähigung zur Analyse und Reflexion unter Einbezug der erworbenen inhaltlichen und methodischen Kenntnisse der Erziehungswissenschaft und Soziologie unter Berücksichtigung fachdidaktischer Bezüge.
 - die Fähigkeit zur Identifizierung pädagogischer Problem- und Aufgabenstellungen und die Entwicklung adäquater Handlungsmöglichkeiten.
 - der Erwerb eines wissenschaftlich fundierten, an pädagogischen Handlungsfeldern orientierten Professionswissens als Grundlage zur Entwicklung eines individuellen Lehrerleitbildes.
 - Erwerb von Kompetenzen zu Fragen der Inklusion

- und zu spezifischen Fragen von Inklusion von Schülerinnen mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gemäß § 2 Abs. 1 der LZV in der Fassung vom 25.04.2016.
- (2) Das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung besteht aus den folgenden Modulen:
- **Modul SP I: Professionalität - Schule - Unterricht (8 CP)**
 - **Modul SP II: Bildung - Pädagogik - Lebenswelt (10 CP)**
- (3) Kompetenz-/Qualifikationsziele der Module sind:

Modul SP I: Professionalität - Schule - Unterricht	8 CP (davon 0,5 CP Inklusion)
Kompetenzen:	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> - unterscheiden zwischen alltagssprachlichen Konzepten und wissenschaftlichen Theorien - reflektieren die Komplexität des schulischen Handlungsfeldes und seiner unterschiedlichen Anforderungen an professionelles Handeln - begreifen Strukturaspekte pädag. Beziehungen, reflektieren das Verhältnis zwischen Person u. Profession - reflektieren ihre Berufserwartungen und -vorstellungen sowie schulbiographische Erfahrungen vor dem Hintergrund des empirisch fundierten Kenntnisstandes der Professionsforschung - erschließen methodisch kontrolliert und unter Rückgriff auf bildungswissenschaftliche Konzepte die Komplexität pädagogischer Praxis und Krisenpotenziale des LehrerInnenhandelns im schulischen Kontext - eignen sich Methoden des Recherchierens, Lesens und Reflektierens bildungswissenschaftlicher Fachliteratur und des Beobachtens, Beschreibens und Theoretisierens schulpädagogischer Praxis an - können ausgewählte Methoden des Beobachtens, Beschreibens und der Interpretation auf konkrete Fallbeispiele aus der pädagogischen Praxis beziehen - erwerben Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und begreifen dieses als Bestandteil von Professionalität - kennen grundlegende Theorien des Unterrichts - können bestehende wissenschaftliche und praktische Theorien sowie empirische Befunde einschließlich ihrer Entstehung und Nutzung diskursiv und kritisch prüfen - erwerben die Fähigkeit zu kritisch-reflexiver Analyse und Deutung der Bedingungen und Möglichkeiten didaktischen Handelns in gesellschaftlichen, kulturellen und institutionellen und schulischen Kontexten - beginnen eigene berufsethische Positionen im Hinblick auf ihre künftige Tätigkeit im pädagogischen Beruf zu entwickeln und begreifen die kritische Weiterentwicklung ‚ihrer‘ Berufsethik als permanente studiums- und berufsbegleitende Reflexionsaufgabe 	

Inhalte:	
- die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen	
Modul SP II: Bildung - Pädagogik - Lebenswelt	10 CP (davon 2-4 CP Inklusion)
Kompetenzen:	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> - verfügen über Kenntnisse der Ideen- und Sozialgeschichte der Erziehung, Bildung - kennen grundlegende Theorien der Erziehung und Bildung - können bestehende wissenschaftliche und praktische Theorien sowie empirische Befunde einschließlich ihrer Entstehung und Nutzung diskursiv und kritisch prüfen - erwerben die Fähigkeit zu kritisch-reflexiver Analyse und Deutung der Bedingungen und Möglichkeiten pädagogischen Handelns in gesellschaftlichen, kulturellen und institutionellen Kontexten - lernen gegenwärtige pädagogische Problemstellungen auf der Basis des pädagogisch-geschichtlichen Erfahrungspotentials als etwas „Gewordenes“ zu verstehen, zu reflektieren und ggf. einer Lösung näher zu führen - erkennen die sozialhistorische Verankerung der gesellschaftlichen Funktionen von Schule und deren Übersetzung in Formen der Organisation und Praxis schulischer und außerschulischer Pädagogik - verstehen und reflektieren Lernen, Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen im Spannungsfeld von Familie, Peers und pädagogischen Institutionen - betrachten Schulklassen in ihrer soziokulturellen sowie leistungsbezogenen Heterogenität und wissen um die Bedeutung von Normalitätswürfen des Aufwachsens und schulischen Lernens für die Konstruktion von Abweichungen - kennen historische und aktuelle Auseinandersetzungen um die Differenzlinien Migration und Behinderung sowie ihre Relevanz für pädagogisches Handeln auch hinsichtlich gesellschaftlicher Ein- und Ausschlussprozesse - wissen um den historischen Wandel ungleichheitstheoretischer Perspektiven und kennen ausgewählte Ansätze der wissenschaftlichen Analyse von Migration und Behinderung - können begründet zwischen familialen, schulischen und sozialpädagogischen Handlungsfeldern unterscheiden und Kooperationsmöglichkeiten zwischen diesen begründen - kennen grundlagentheoretische Perspektiven und ausgewählte Zugänge der erziehungswissenschaftlichen Forschung zu Kindheit, Jugend und Familie sowie zu pädagogischen Handlungsfeldern 	
Inhalte:	
- die genaue inhaltliche Differenzierung des Moduls ist der aktuellen Fassung des Modulhandbuches zu entnehmen	

§ 3

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

(1) Die in § 2 Abs. 2 benannten Module und die im Modulhandbuch für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung ausgewiesenen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen sollen in der in den Studienplänen dargestellten Reihenfolge belegt werden.

Eine detaillierte Übersicht über die zeitliche Abfolge der Module und der jeweiligen Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist dem anhängenden Studienplan und den jeweiligen Ausführungen im Modulhandbuch des Studiengangs Lehramt sonderpädagogische Förderung des Faches Bildungswissenschaften zu entnehmen.

(2) Im bildungswissenschaftlichen Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung gibt es über die in § 7 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen hinaus noch die vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum, sowie das Praktikum selbst. Sie dienen der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung.

(3) In den Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 (vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum) gilt für die Studierenden eine regelmäßige Anwesenheitspflicht, da der Erwerb der vorgesehenen Lernziele in den Modulen eine regelmäßige und aktive Beteiligung der Studierenden erfordert.

§ 4

Prüfungsausschuss

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung obliegt dem Studiengangsmanager oder der Studiengangsmanagerin.

§ 5

Fachspezifische Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungen/Modulen

(1) Die Module sollten in der im Studienverlaufsplan abgebildeten Reihenfolge studiert werden.

(2) Die Module SP I und II sind erst mit dem erfolgreichen Abschluss der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistung abgeschlossen. Sofern in den Modulen zusätzlich zur Modulabschlussprüfung eine Studienleistung erbracht werden muss, ist das Modul erst abgeschlossen, wenn sowohl die Studienleistung als auch die Modulabschlussprüfung als bestanden vorliegen.

(3) Die Teilnahme am Eignungs- und Orientierungspraktikum setzt den im selben Semester vorausgegangenen Besuch der Lehrveranstaltung SP I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“ voraus.

(4) Die Teilnahme am Modul SP II kann nur erfolgen, wenn das Modul SP I abgeschlossen ist, mindestens aber die Studienleistung in SP I erfolgreich bestanden wurde.

(5) Sofern die Bachelorarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll, kann zugelassen werden, wer die in der gemeinsamen Prüfungsordnung nach

§ 20 Abs. 2 vorgegebenen 120 Credits und den erfolgreichen Abschluss der Module SP I und SP II (insbesondere die Modulprüfung SP I und SP II erfolgreich bestanden vorliegt), in den Bildungswissenschaften nachweisen kann.

§ 6

Besondere Bestimmungen für das Orientierungspraktikum

(1) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist Bestandteil des Moduls SP I: „Professionalität – Schule - Unterricht“ und besteht aus den Elementen Lehrveranstaltungen, schulische Praxisphase und Praktikumsportfolio. Für das Eignungs- und Orientierungspraktikum gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt und hat einen Umfang von mindestens 90 Zeitstunden Schulaufenthalt, verteilt auf 25 Praktikumstage während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen (§ 12 Abs. 1 LABG).

(3) Teilnahmevoraussetzung für die schulische Praxisphase ist die unmittelbar vorausgegangene, im gleichen Semester erfolgte regelmäßige und aktive Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung SP I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“. Das Praktikum kann nur in der sich unmittelbar an den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung SP I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“ anschließenden vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Urlaubssemestern, Auslandsaufenthalten und Studierenden in besonderen Situationen gemäß § 24 der GPO) kann hiervon abgewichen werden.

(4) Zum Eignungs- und Orientierungspraktikum einschließlich seiner zugehörigen Lehrveranstaltung SP I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“ kann nur zugelassen werden, wer sich beim Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerbildung in der ausgewiesenen Anmeldefrist angemeldet hat.

Die vom Zentrum für Lehrerbildung ausgewiesene Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist. Näheres zu den Anmeldefristen und dem Anmeldeverfahren regelt die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung.

(5) Die Seminarzuweisungen erfolgen über das Zentrum für Lehrerbildung.

(6) Das Modul SP I: „Professionalität – Schule - Unterricht“ wird durch die bestandene Modulprüfung: Praktikumsportfolio unbenotet abgeschlossen. Das Praktikumsportfolio wird zusätzlich zu den Rahmenvorgaben des Ministeriums (Portfolio Praxiselemente) für Schule und Weiterbildung NRW erstellt. Es gelten für das Praktikumsportfolio die allgemeinen Bestimmungen zu Portfolioprüfungen des § 20 Absatz 1 der GPO.

Die Prüfungsleistung Praktikumsportfolio kann nur dann endgültig abgelegt und zur Bewertung abgenommen werden, wenn die regelmäßige und aktive Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung SP I.3 „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“ und der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an der schulischen Praxisphase erbracht worden ist. Die Bescheinigung

über die Anwesenheit in der Schule (Nachweis der Praxisphase) ist dem Praktikumsportfolio bei Abgabe beizulegen.

(7) Die Anmeldung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum einschließlich der Lehrveranstaltung SP I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“ ist auch die gleichzeitige Anmeldung zur Modulabschlussprüfung: Praktikumsportfolio.

(8) Nach zweimaliger erfolgloser Zuweisung zur Lehrveranstaltung SP I.3: „Vorbereitung und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum“ kann eine erneute Zuweisung unter Beachtung der kapazitären Möglichkeiten nachrangig im Sinne des § 9 GPO erfolgen.

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Neben den Modulprüfungen können in den Bildungswissenschaften weitere, im Folgenden aufgeführte Formen an Studienleistungen mit integriertem Assessment (abschließendem Testat) erbracht werden:

- Reflexionsaufgaben
- Referate /Präsentationen
- Kolloquien
- Hausarbeiten (max. 10-12 Seiten)
- Praxisberichte: Reflexion von Erfahrungen auf akademischem Niveau
- Planerische/ gestalterische Entwürfe/ Projektarbeiten
- Essays
- Abstracts

(2) Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Im bildungswissenschaftlichen Studium sind Studienleistungen keine Voraussetzung für die Zulassung und Teilnahme an Modulprüfungen. Sofern Studienleistungen für das erfolgreiche Bestehen von Modulen erbracht werden müssen, wird dies im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden hier keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.

(3) In allen schriftlichen Ausarbeitungen (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Bachelorarbeit etc.) müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 08.12.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 07. März 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage: Studienplan für das bildungswissenschaftliche Studium im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption sonderpädagogische Förderung											
Modulbezeichnung	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Lehrveranstaltung	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studienleistung	Prüfungsleistung
SP I: Professionalität - Schule - Unterricht	8 (davon 0,5 CP Inklusion)	2. und 3.	SP I.1: Pädagogische Professionalität in schulischen Handlungsfeldern (2. FS)	1	X	-	Vo mit E-Learning-Anteilen	2		Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten veranstaltungsübergreifenden Studienleistung mit integriertem Assessment in den Lehrveranstaltungen SP I.1 und SP I.2, aktive Teilnahme in SP I.4	Praktikumsportfolio (unbenotet, 1 CP)
			SP I.2: Blended Didaktikum: Allgemeine Didaktik (2. FS)	1	X	-	BL	2			
			SP I.3: Vorbereitung- und Begleitung Eignungs- und Orientierungspraktikum (2. FS)	1	X	-	Pb	2			
			Eignungs-/Orientierungspraktikum	3	X	-	P	90h			
			SP I.4: Didaktische Vertiefung (3.FS)	1	X	-	Se	2			
SP II: Bildung - Pädagogik - Lebenswelt	10 (davon 2-4 CP Inklusion)	4 und 5.	SP II.1: Heterogenität, Sozialisation, Inklusion (4. FS)	2	X	-	Vo mit E-Learning-Anteilen	2		Nachweis einer erfolgreich erbrachten unbenoteten veranstaltungsübergreifenden Studienleistung mit integriertem Assessment in den Lehrveranstaltungen SP II.1, SP II.2 und SP II.3	Poster (2 CP)
			SP II.2: Grundlagen allgemeine Pädagogik (4. FS)	2	X	-	Vo	2			
			SP II.3: Kindheit und Jugend im Spannungsfeld von Schule und Kinder- und Jugendhilfe (5. FS)	2	X	-	Vo mit E-Learning-Anteilen	2			
			SP II.4: Projektseminar (5. FS)	2	X	-	PSe	2			

Modulbezeichnung	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Lehrveranstaltung	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studienleistung	Prüfungsleistung
Bachelorarbeit ¹	8	6.							120 Credits, erfolgreicher Abschluss der Module SP I und SP II (insbesondere der Modulprüfung in SP II)	Bachelorarbeit	
Summe CP Gesamt:	26 (davon: 18 Biwi; 8 Bachelorarbeit)								Summe Prüfungen: 2 (ohne Bachelorarbeit)		

¹ Sofern die Bachelorarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben wird